jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/2/23 6Ob736/88, 5Ob619/89, 8Ob26/12z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.02.1989

Norm

ABGB §1118 Fall2 B1
MRG §45
MRG §30 Abs2 Z1

Rechtssatz

§ 45 Abs 9 MRG stellt die Erhaltungsbeiträge und Verbesserungsbeiträge - abgesehen von den in den vorangegangenen Absätzen enthaltenen abweichenden Regelungen - den Mietzins gleich. Die Nichtzahlung dieser Beiträge hat daher die gleichen Verzugsfolgen wie die Nichtzahlung von Mietzinsen, insbesondere bildet sie den Kündigungsgrund nach § 30 Abs 2 Z 1 MRG und einen Aufhebungsgrund nach § 1118 zweiter Fall ABGB.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 736/88
  Entscheidungstext OGH 23.02.1989 6 Ob 736/88
  Veröff: MietSlg XLI/10
- 5 Ob 619/89
  Entscheidungstext OGH 21.11.1989 5 Ob 619/89
  Beisatz: Hier: Verbesserungskosten nach § 6 Abs 6 Z 1 WohnVerbG. Diese umfassen nicht nur die Kosten der Verbesserungsarbeiten selbst, sondern auch die Kosten von deren Finanzierung. (T1) Veröff: WoBl 1990,160
- 8 Ob 26/12z
  Entscheidungstext OGH 05.04.2013 8 Ob 26/12z
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0021128

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

08.05.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at